

worden ist, und dieses Interesse, glaubt man auch, würde erhalten werden. Ich gestehe, ich bin nicht dafür, die Wahlen an Geldstrafen zu knüpfen; aber bei einem Institute, was doch einigen disciplinären Anhalt haben muß, kann es nicht Nachtheil bringen, wenn ich zudem es mit andern Instituten im Staate vergleiche, wo auch Geldstrafe eintritt, wenn Einer durch Nichterscheinen die Wahl unwirksam macht, so daß sie nicht stattfinden konnte. Was den fünften Punkt betrifft, so hat der königl. Commissar doch selbst anerkannt, daß es nicht gleichförmig sei, und ich glaube, es sei von großer Wichtigkeit, daß man auch hierin eine Gleichförmigkeit erlange. Es ist von dem Herrn Staatsminister noch erwähnt worden, daß doch in der That eine Bestimmung wegen der Bataillonscommandanten und Adjutanten nöthig sei. Was die Adjutanten betrifft, so ist schon in den Motiven des Gesetzentwurfs erwähnt worden, daß es bisher so gewesen sei, daß der Commandant seinen Adjutant sich gewählt habe. Das wird sich fortwährend so machen, und was die Commandanten anlangt, so hat der Herr Staatsminister auch erwähnt, daß eine Verfügung getroffen sei, wie diese gewählt werden. Bestehen diese Verfügungen, sind Bataillonscommandanten vorhanden, und hat es sich nicht bewährt, daß die Wahl der Commandanten eine unglückliche gewesen sei, so glaube ich, man lasse es dabei beruhen, und ich glaube nicht, daß deshalb nöthig sei, daß eine gesetzliche Bestimmung erfolge. Ich habe mich auf dieses zu beschränken, um die Kammer nicht zu ermüden und nicht zu wiederholen, was schon zwei und drei Mal gesagt worden ist.

Staatsminister v. Noßitz-Ballwig: Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit der Kammer noch für wenige Worte in Anspruch zu nehmen. Wenn der Referent beliebt hat, die Worte des Regierungsgliedes einer Bemerkung zu unterwerfen, was er mit dem Worte: „zermalmen“ gethan hat, so muß ich als Regierungsglied wiederholen, daß die Regierung vollkommene Kraft, Recht und Gewalt hat, diejenigen zu zermalmen, welche die Ruhe zu stören beflissen sein sollten.

Referent Eisenstuck: Weder das Recht noch die Kraft ist bezweifelt worden; aber ich glaube, daß das hier wohl kaum durch die Bemerkung angeregt worden sei, wie sie vorhin geäußert worden ist. Recht und Kraft, das hat noch Niemand bezweifelt; deswegen muß ich aber doch eine Bemerkung dazu fügen, da ich mich dazu aufgefordert sehe. Wenn das Regierungsglied, was jene Aeußerung that, wenn das gerade der Vorstand des Kriegsministeriums ist, so kann ich in jener Aeußerung nur finden, daß, wenn es darum gilt, die Armee es thun könne, und man die Communalgarde dann nicht bedürfen werde. Dies hat mich doch etwas ergriffen, ich leugne es nicht; ich habe die Communalgarde aus einem andern Gesichtspunkte angesehen. Ich sehe sie an als ein Institut, was mit und neben der Armee besteht, zu gleichmäßigem Schutze der Freiheit und zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung. Muß ich nun jene Aeußerung nur dahin deuten, daß sie bezeichnen sollte, daß man auch ohne Communalgarde fertig werden würde, so glaube ich,

meinem Vaterlande und dem Institute der Communalgarde schuldig zu sein und schuldig gewesen zu sein, diese Aeußerung machen zu müssen.

Staatsminister v. Noßitz-Ballwig: Es thut mir wirklich leid, nochmals das Wort nehmen und darauf bemerken zu müssen, daß Niemandem mehr am Herzen liegen könne, daß die Communalgarde sich kräftig zeige, als dem Kriegsministerio. Denn wenn die Armee marschirt, so ist die Communalgarde beinahe die einzige bewaffnete Macht, die im Lande bleibt.

Abg. Meisel: Ich muß erwähnen, daß wegen der Bataillonscommandanten für Dresden ein Regulativ besteht, und so wird es auch in andern Städten sein.

Königl. Commissar Müller: Es ist dies in andern Städten allerdings auch der Fall, aber es werden andere Grundsätze dabei befolgt. Namentlich werden in einer Stadt die Bataillonscommandanten jetzt schon in der Art gewählt, die in der Regierungsvorlage als allgemeine Norm vorgeschlagen ist.

Präsident D. Haase: Ich werde nun auf die Fragstellung übergehen. Unsere Deputation hat zwei Anträge gestellt. Der erste geht dahin: die Kammer möge die §. 7 in der Gesetzesvorlage ablehnen. Auf den Fall, daß die Kammer dem beistimmt, hat die Deputation einen Vorschlag gemacht, welchen man im Bericht findet, und welcher fünf verschiedene Punkte umfaßt. Die Deputation glaubt, daß durch diesen Vorschlag den mehrmals erwähnten Uebelfänden, welche sich hier und da bei den Anführerwahlen der Communalgarden herausgestellt haben, besser zu begegnen sei und begegnet werden würde, als durch die Maßnahme, welche Seiten der hohen Staatsregierung vorgeschlagen worden ist. Ich frage die Kammer: ob sie dem Rathe der Deputation gemäß §. 7 ablehnen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Die zweite Frage ist diese: ob die Kammer nach dem Rathe der Deputation beantragen wolle, daß durch Verordnung der von der Deputation bezeichnete Weg betreten, und die unter Punkt 1 — 5 bemerkten Vorschriften in Anwendung gebracht werden? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Ich will nur bemerken, daß die Deputation bei diesem Punkte zugleich gesagt hat, es sei von den Dresdner Petenten noch der Vorschlag gemacht worden, daß jeder Gewählte sich einer Prüfung zu unterwerfen habe, daß sie dies aber nicht für annehmbar halte. Nun ist zwar deshalb ein Antrag nicht gestellt worden, indessen mag ich diese Ansicht der Deputation hier nicht unerwähnt lassen, und wenn Niemand etwas dagegen erinnert, so wird anzunehmen sein, daß die Kammer auch mit dieser Ansicht, welche in dem Deputationsbericht niederglegt ist, einverstanden sei. — Wir können nun zu §. 8 übergehen.